

Gleichzeitige Durchführung der Landtagswahl am 9. 10. 2022 mit einzelnen Direktwahlen

**Gem. RdErl. d. MI u. d. Landeswahlleiterin
vom 18. 7. 2022
— 41.11-11410/5.2/LWL 11411/8.2.7 —**

— VORIS 11210 —

Zur Vorbereitung der gleichzeitigen Durchführung einer einzelnen Direktwahl mit der Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 9. 10. 2022 gebe ich folgende verfahrensrechtliche Hinweise:

1. Grundsatz

Bei der Wahl zum Landtag der 19. Wahlperiode und der an diesem Tag jeweils durchgeführten einzelnen Direktwahl handelt es sich um rechtlich selbstständige Wahlen, die nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen durchzuführen sind. Für die Vorbereitung und Durchführung der Direktwahl gelten daher die allgemeinen kommunalwahlrechtlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2. Wahlvorstände

2.1 Die zu Mitgliedern der Wahlvorstände für die Landtagswahl (§ 25 Abs. 1 NLWG, § 5 NLWO) berufenen Personen können zugleich als Mitglieder der Wahlvorstände für die Direktwahl (§ 11 NKWG, § 10 NKWO) berufen werden, sofern sie die wahlrechtlichen Voraussetzungen für beide Wahlarten (§ 2 oder § 25 Abs. 1 Satz 4 NLWG und § 48 NKomVG oder § 11 Abs. 3 NKWG) erfüllen.

2.2 Briefwahlvorstände für die Landtagswahl sind gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 NLWG von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter zu berufen, soweit diese oder dieser nicht von der neu geschaffenen Möglichkeit des § 25 Abs. 4 Sätze 4 bis 6 NLWG Gebrauch macht. Briefwahlvorstände für die Direktwahl sind gemäß § 12 Abs. 1 NKWO von der Gemeinde, in Samtgemeinden von der Samtgemeinde, zu bilden, sofern das Briefwahlergebnis nicht in das Wahlergebnis eines allgemeinen Wahlbezirks einbezogen wird (§ 34 Abs. 2 NKWG). Bei der Direktwahl ist eine Verlagerung der Zuständigkeit für die Briefwahl von der Gemeinde oder Samtgemeinde auf die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter nicht möglich.

2.3 Es wird darauf hingewiesen, dass bewegliche Wahlvorstände (§ 6 NLWO) nur für die Stimmabgabe bei der Landtagswahl eingesetzt werden dürfen, während diese Möglichkeit der Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und gleichartigen Einrichtungen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten für kommunale Wahlen nicht vorgesehen ist. Um Irritationen bei den Wahlberechtigten über den unterschiedlichen Ablauf der verbundenen Wahlen zu vermeiden, wird davon abgeraten, bewegliche Wahlvorstände zu bilden.

3. Allgemeine Wahlbezirke

Die Abgrenzung der Wahlbezirke für die Landtagswahl und die Direktwahl muss übereinstimmen.

4. Wählerverzeichnisse, Wahlbenachrichtigungen, Bekanntmachung über das Einsichtnahmerecht

4.1 Im Hinblick auf den unterschiedlichen Kreis der Wahlberechtigten sind die Wählerverzeichnisse getrennt anzulegen und zu führen. Für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist der Stichtag für die Landtagswahl und die Direktwahl einheitlich der 28. 8. 2022 (42. Tag vor der Wahl gemäß § 12 Abs. 1 NLWO und § 16 Abs. 2 NKWO).

Nach Ablauf der Einsichtsfrist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 NLWG bzw. § 18 Abs. 2 Satz 2 NKWG) können die jeweiligen Wählerverzeichnisse zu einem gemeinsamen Wählerverzeichnis verbunden werden (verbundenes Wählerverzeichnis). In diesem Fall sind die nach § 11 Abs. 2 Satz 3 NLWO notwen-

digen Spalten des Wählerverzeichnisses für die Landtagswahl um die nach § 15 Abs. 1 Satz 3 NKWO erforderlichen Spalten zu ergänzen. Die jeweiligen Stimmabgaben werden für jede Wahl in der dafür bestimmten Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt.

Ist eine Person, die zur Landtagswahl wahlberechtigt ist, für die Direktwahl nicht wahlberechtigt, so ist dies in die Spalte für den Stimmabgabevermerk, die für die Direktwahl bestimmt ist, kenntlich zu machen. Ist eine Person, die für die Direktwahl wahlberechtigt ist, zur Landtagswahl nicht wahlberechtigt, so ist dies in die Spalte für den Stimmabgabevermerk, die für die Landtagswahl bestimmt ist, kenntlich zu machen.

Der Abschluss der verbundenen Wählerverzeichnisse ist aufgrund der unter Umständen unterschiedlichen Wahlberechtigung für jede Wahl getrennt zu beurkunden (nach Anlage 3 gemäß § 79 NLWO, Anlage 3 NKWO).

4.2 Sofern für die Direktwahl nur die Stichwahl gleichzeitig mit der Landtagswahl durchgeführt wird, kommt eine Verbindung der Wählerverzeichnisse aufgrund der Regelung des § 45 k NKWG nicht in Betracht.

4.3 Liegt die Wahlberechtigung für beide Wahlarten vor, können die Wahlbenachrichtigungen zusammengefasst werden. Die zusammengefasste Wahlbenachrichtigung muss den entsprechenden Vorgaben für beide Wahlen entsprechen (§ 13 Abs. 1 NLWO und § 18 Abs. 1 NKWO). Die spezielle Vorgabe für die Landtagswahl, dass anzugeben ist, wo Wahlberechtigte Auskunft über Hilfsmittel für Blinde und sehbehinderte Menschen erhalten können (§ 13 Abs. 1 Nr. 7 NLWO), ist durch einen entsprechenden Zusatz Rechnung zu tragen („Auskünfte zu Hilfsmitteln für Blinde und sehbehinderte Menschen für die Landtagswahl...“). Um die Wahlbenachrichtigungen übersichtlicher zu gestalten, besteht die Möglichkeit, die Wahlbenachrichtigungen auf DIN-A4-Format zu erstellen. Nähere Einzelheiten über die Versandart sind mit dem beauftragten Postdienstleister abzusprechen.

Werden die Wahlbenachrichtigungen für beide Wahlen zusammengefasst, ist als Bestandteil der Wahlbenachrichtigung ein gemeinsamer Wahlscheinantrag nach dem Muster der **Anlage** zu versenden oder auszuhändigen.

Sofern bei einer Direktwahl die Stichwahl mit der Landtagswahl verbunden wird, können die Wahlbenachrichtigung und der Wahlscheinantrag aufgrund der Regelung des § 47 Abs. 1 Satz 3 NKWO nicht mit den entsprechenden Dokumenten für die Landtagswahl verbunden werden.

4.4 Die Bekanntmachung über das Einsichtnahmerecht in die Wählerverzeichnisse (§ 14 NLWO, § 30 NKWO) kann für die gleichzeitig durchzuführenden Wahlen zusammengefasst werden.

5. Wahlscheine, Wahlscheinverzeichnisse

5.1 Für die Landtagswahl und die Direktwahl sind jeweils gesonderte Wahlscheine zu erteilen, die sich farblich unterscheiden müssen. Getrennte Wahlscheine sind erforderlich, weil die Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse für beide Wahlen getrennt erfolgt.

5.2 Wenn es die zeitlichen Abläufe zulassen und die Wahlberechtigung der Antragstellerin oder des Antragstellers für beide Wahlen gegeben ist, können die Briefwahlunterlagen für beide Wahlen in einer gemeinsamen Sendung an die wahlberechtigte Person versandt oder ausgehändigt werden.

5.3 Über die erteilten Wahlscheine für die Landtagswahl und für die Direktwahl können ein gemeinsames allgemeines und ein gemeinsames besonderes Wahlscheinverzeichnis

geführt werden. Die Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine müssen getrennt geführt werden, weil der Empfängerkreis dieser Verzeichnisse unterschiedlich ist.

6. Wahlbriefumschläge, Stimmzettelumschläge

6.1 Die Farbe der Wahlbriefumschläge für die Direktwahl muss sich deutlich sowohl von der hellroten Farbe der Wahlbriefumschläge als auch von der blauen Farbe der Stimmzettelumschläge für die Landtagswahl (§ 37 Abs. 3 Sätze 2 und 3 NLWO) unterscheiden. Es wird empfohlen, die Wahlbriefumschläge für die Direktwahl zusätzlich durch einen Aufdruck deutlich zu kennzeichnen (z. B. „Bürgermeisterwahl“).

6.2 Die Farbe der Stimmzettelumschläge für die Direktwahl muss sich deutlich sowohl von der hellroten Farbe der Wahlbriefumschläge als auch von der blauen Farbe der Stimmzettelumschläge für die Landtagswahl (§ 37 Abs. 3 NLWO) unterscheiden (vgl. Nummer 7). Auch die Stimmzettelumschläge für die Direktwahl sollten durch einen Aufdruck deutlich gekennzeichnet werden.

7. Stimmzettel

Die Farbe der Stimmzettel für die Direktwahl muss sich deutlich von der weißen oder weißlichen Farbe der Stimmzettel für die Landtagswahl (§ 37 Abs. 1 NLWO) unterscheiden. Es wird empfohlen, die Stimmzettel für die Direktwahl und die Stimmzettelumschläge für die Direktwahl (vgl. Nummer 6.2) farblich einheitlich zu gestalten.

8. Wahlbekanntmachung

8.1 Die Wahlbekanntmachung für die gleichzeitig mit der Landtagswahl durchgeführte Direktwahl (§ 41 NKWO) kann mit derjenigen für die Landtagswahl (§ 39 NLWO) zusammengefasst werden. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass

8.1.1 die Landtagswahl und die Direktwahl gleichzeitig durchgeführt werden und

8.1.2 bei der Briefwahl für die Landtagswahl und für die Direktwahl jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden sind.

8.2 Es wird empfohlen, darauf hinzuweisen, wie sich die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen farblich voneinander unterscheiden.

9. Wahlraum, Wahlurnen

9.1 Sind die Mitglieder der Wahlvorstände für die Landtagswahl zugleich Mitglieder der Wahlvorstände für die Direktwahl, so finden die Wahlen in demselben Wahlraum statt (§ 38 NLWO und § 6 NKWO).

9.2 Im Wahlraum ist für jede Wahlart eine Wahlurne aufzustellen und deutlich für die jeweilige Wahl zu kennzeichnen.

10. Stimmabgabe

Jede Wählerin und jeder Wähler erhält für diejenige Wahl, für die sie oder er nach den zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Angaben wahlberechtigt ist, jeweils einen amtlichen Stimmzettel.

Findet gleichzeitig mit der Landtagswahl die erste Wahl der Direktwahl mit mehr als einer Bewerberin oder einem Bewerber statt, gibt der Wahlvorstand der Wählerin oder dem Wähler die Wahlbenachrichtigung für eine etwa nötig werdende Stichwahl wieder zurück (§ 47 Abs. 1 Satz 4 NKWO).

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher hat streng darauf zu achten, dass der Stimmzettel von der Wählerin oder dem Wähler jeweils in die richtige Wahlurne eingeworfen wird (§ 47 Abs. 3 NLWO und § 47 Abs. 3 NKWO).

11. Feststellung des Wahlergebnisses

Das Ergebnis der Landtagswahl ist vor dem Ergebnis der Direktwahl zu ermitteln. Für jede Wahl ist eine besondere Niederschrift zu fertigen. Mit der Feststellung des Wahlergebnisses für die Direktwahl darf erst begonnen werden, wenn die Schnellmeldung für die Landtagswahl erstattet (§ 63 Abs. 1 NLWO) und die Niederschrift für die vorangegangene Zählung abgeschlossen ist (§ 64 Abs. 1 NLWO) sowie die dazugehörigen Wahlunterlagen verpackt und versiegelt sind (§ 65 Abs. 1 NLWO).

12. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 19. 7. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter der Landtagswahlkreise
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Samtgemeinden

Rückseite der Wahlbenachrichtigung

Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises/Ihres Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen wollen. **Bei Rücksendung bitte in einem Umschlag auf Ihre Kosten an die Gemeinde senden.**

Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins

für die Landtagswahl

und für die **Samtgemeinde-/(Ober-)Bürgermeisterwahl/Landratswahl, Regionspräsidentenwahl (Direktwahl)¹⁾**

Zutreffendes bitte ankreuzen

am 9. Oktober 2022

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen.

Zutreffendes bitte ankreuzen oder in Druckbuchstaben ausfüllen:

Ich beantrage die Erteilung eines Wahlscheins für von Wahlscheinen für

Familienname		Geburtsdatum (bitte unbedingt angeben)		
Vorname		Tag	Monat	Jahr
Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)				

Der Wahlschein / Die Wahlscheine

und die Briefwahlunterlagen

soll(en) an meine oben genannte Anschrift geschickt werden.

soll(en) an mich ab dem an folgende Anschrift geschickt werden:

(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort; bei Versand ins Ausland: auch Staat)

wird (werden) abgeholt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des Wahlberechtigten)

Vollmacht

Ich bevollmächtige zur Entgegennahme des Wahlscheins/der Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen Frau/Herrn

(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Mir ist bekannt, dass der Wahlschein/die Wahlscheine und evtl. Briefwahlunterlagen durch die von mir bevollmächtigte Person nur abgeholt werden darf/dürfen, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in diesen Antrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden.

Die bevollmächtigte Person hat der Gemeinde/Samtgemeinde²⁾ vor Empfangnahme schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des Wahlberechtigten)

Erklärung der/des Bevollmächtigten

(nicht von der wahlberechtigten Person auszufüllen)

Hiermit bestätige ich

(Name, Vorname)

den Erhalt der Unterlagen und versichere gegenüber der Gemeinde/Samtgemeinde²⁾, dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme der Wahlscheine und evtl. Briefwahlunterlagen vertrete.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des Bevollmächtigten)

Für amtliche Vermerke:

1) Wahlart eintragen
2) Zutreffende Bezeichnung auswählen